



**Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.
(CBP)**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von
Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften
Buches Sozialgesetzbuch sowie des
Asylbewerberleistungsgesetzes**

Berlin, den 03. September 2020

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828

cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft.

Der CBP beschränkt sich bei seiner kurzen Stellungnahme ausschließlich auf die Regelung für Menschen mit Behinderung. Wegen der übrigen Regelungen nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes vom 20. Juli 2020. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie fordert die Regelbedarfsstufe 1 für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe.

Stellungnahme

1. Regelbedarfsstufe 2 für Menschen in besonderen Wohnformen

Der Referentenentwurf ordnet Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, weiterhin der Regelbedarfsstufe 2 zu. (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. der Anlage zu § 28 SGB XII).

Die Regelbedarfsstufe 2 galt bislang, wenn zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Damit werden Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der genannten Zielgruppe gleichgesetzt und gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 zu deutlich geringeren Mitteln führt.

Der Gesetzgeber begründete im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 18/9984, S. 88), dass die besonderen Wohnformen sich dadurch auszeichnen, dass den betroffenen Leistungsberechtigten im Regelfall vollausgestattete Räume zur Nutzung überlassen werden.

Im Rahmen der jeweiligen Nutzungsüberlassung wird die Anschaffung, der Ersatz oder der Erhalt von wohnraumbezogenen Gebrauchsgegenständen in die Gesamtkalkulation der Unterkunftskosten einbezogen. Steht den Bewohnern aufgrund der Nutzungsüberlassung ein vertraglicher Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung sowie deren Erhalt zur Seite, ohne dass hierfür (zusätzliche) Aufwendungen aus dem Regelbedarf einzusetzen sind, so entstehe bei Leistungsberechtigten in dieser besonderen Wohnform eine Ersparnis, da entsprechende Bedarfe anderweitig gedeckt seien. Diese Ersparnis sei dem tatsächlich feststellbaren Einsparvolumen in Paarhaushalten aufgrund der eintretenden Einspareffekte beim Zusammenleben mehrerer Personen vergleichbar.

Diese Argumentation greift aber zu kurz. Zwar wird in § 42a Abs. 5 S. 6 SGB XII die Möglichkeit eröffnet, Zusatzkosten oberhalb der Angemessenheitsgrenze z.B. aus einem WBVG-Vertrag anzuerkennen, jedoch entscheiden letztlich die Vertragsparteien (Mensch mit Behinderung und Leistungserbringer), ob und welche regelsatzrelevante Bedarfe im WBVG-Vertrag vereinbart werden und dadurch als Kosten der Unterkunft vom Sozialhilfeträger finanziert werden.

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften (BT-Drs. 19/11006, S. 26 und BT-Drs. 19/14120, S. 7) geht der Gesetzgeber davon aus, *dass die Einbeziehung der Zusatzkosten in die als angemessen anerkannten Bedarfe keine Absenkung des monatlichen Regelsatzes zur Folge hat*, aus dem diese Zusatzkosten zu finanzieren wären. Mit dieser Begründung wird § 27a Abs. 4 SGB XII um einen Satz 5 ergänzt, der bestimmt, dass § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII für Leistungsberechtigte im Falle des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3, Abs. 5 und 6 SGB XII bezüglich der vertraglich vorgesehenen Zusatzkosten nach § 42a Abs. 5 Satz 6 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII keine Anwendung findet.

Diese Argumentation steht jedoch im Widerspruch zu der Einordnung der Menschen in besonderen Wohnformen in die Regelbedarfsstufe 2 statt 1 und der Begründung, denn die Einordnung in die Regelbedarfsstufe 2 führt faktisch zu einer pauschalen Absenkung des Regelbedarfs.

Grundsätzlich liegt der Einordnung in die Regelbedarfsstufe 2 der Gedanke zugrunde, dass auch in den besonderen Wohnformen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Wohnraum Synergieeffekte entstehen, da bestimmte haushaltsbezogene Aufwendungen nicht von jedem Leistungsberechtigten alleine zu tragen sind, sondern auf die Gemeinschaft der Bewohner aufgeteilt beziehungsweise von ihnen gemeinsam getragen werden.

Problematisch ist im Hinblick auf die besonderen Wohnformen, die mit einer klassischen Wohngemeinschaft vergleichbar sind, dass auch in einer klassischen Wohngemeinschaft Räume gemeinschaftlich genutzt, ohne dass eine Minderung des Regelbedarfs erfolgt.

Das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern hat am 10.06.20, Aktenzeichen L 9 AY 22/19 B ER, im Eilverfahren für eine ähnliche Fallkonstellation entschieden, dass bis zur endgültigen Entscheidung der volle Regelsatz zu zahlen ist. In dem konkreten Fall ging es nicht um einen Menschen mit Behinderung in einer besonderen Wohnform, sondern um einen Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft. Auch bei dieser Personengruppe erhalten alleinstehende Asylbewerber/innen in Gemeinschaftsunterkünften - nach dem Willen des Gesetzgebers - Grundsicherung in Höhe der Regelbedarfsstufe 2. Der Gesetzgeber rechtfertigt die Minderung des Regelbedarfs mit Einsparmöglichkeiten bei einem gemeinsam genutzten Haushalt durch Einsparpotential „durch gemeinsames Wirtschaften aus einem Topf als Schicksalsgemeinschaft“ in Gemeinschaftsunterkünften.

Das Landessozialgericht führte zu der analogen Regelung aus, dass es gegen die Minderung der Grundsicherung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken habe. Eine verfassungskonforme Auslegung der Norm gebietet, dass als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Untergebrachten vorausgesetzt wird, wofür die objektive Beweislast (und im Eilverfahren die Darlegungslast) beim Leistungsträger liegt.

Das Bundessozialgericht stellte mit Urteil vom 23.07.2014, Aktenzeichen B 8 SO 14/13 R klar, dass sich im Sozialhilferecht der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person bei Leistungen für den Lebensunterhalt im Grundsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 auch dann richtet, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne deren Partner zu sein. Die besondere Stellung von Partnerschaften beruht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandswillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt, bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden. Bei Bewohnern einer besonderen Wohnform besteht dieser Einstandswille jedoch in der Regel nicht.

Unabhängig von dieser Rechtsprechung hat der CBP gegen die Einordnung von Menschen in besonderen Wohnformen in die Regelbedarfsstufe 2 erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da der Gesetzgeber keine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage vorgelegt hat.

Das BVerfG hat bereits mit Urteil vom 9.02. 2010, Aktenzeichen 1 BvL 1/09 u.a., entschieden, dass zur Ermittlung des Anspruchsumfangs der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen hat. Eine solche Darlegung ist bei Menschen in besonderen Wohnformen– auch nicht in einem vereinfachten Verfahren– wie der Strukturanalyse des regelsatzrelevanten Verbrauchs von Zweipersonenhaushalten nicht erfolgt. Die Zuordnung in Regelbedarfsstufe 2 ist daher nicht nachvollziehbar und erklärt sich offenbar bestenfalls fiskalisch.

2. Ausgaben für Gesundheitspflege § 5 Abs. 1 RBEG

§ 5 Abs. 1 RBEG sieht für die Ermittlung des Regelbedarfs eine Berücksichtigung von Verbrauchsausgaben für Gesundheitspflege in Höhe von 16,60 Euro vor. Dabei handelt es sich um die Kosten, die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden. Der tatsächliche Bedarf von Menschen mit Behinderung ist aufgrund diverser Grunderkrankungen jedoch oftmals höher. Benötigte apothekenpflichtige Arzneimittel (sog. OTC-Präparate, OTC = over the counter), wie bspw. Abführmittel, werden nicht von der Krankenkasse finanziert, § 34 SGB V. Gleichzeitig wird nach der ständigen Rechtsprechung, z.B. BSG, Urteil vom 26.05.2011, Aktenzeichen B 14 AS 146/10 R, ein entsprechender Mehrbedarf bei einer Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nicht anerkannt.

Nichts anderes gilt für die diversen Zuzahlungen nach SGB V, die auch Sozialhilfeempfänger treffen, denn dabei handelt es sich nach der Gesetzeskonzeption um Bestandteile des allgemeinen Lebensunterhalts, die aus dem Regelsatz zu bestreiten sind. Dazu gehören z.B. Kostenanteile beim Zahnersatz, Kosten für ausgeschlossene Heil- und Hilfsmittel (§§ 33 Abs. 2 SGB V), zusätzliche Kosten für Arznei- und Hilfsmittel, soweit deren Abgabepreis über dem Festpreis liegt (§§ 31 Abs. 2, 33 Abs. 7 SGB V). Das gleiche gilt für Kosten für Leistungen, die ohne ärztliche Verordnung bezogen werden. Menschen mit Behinderung haben oftmals hohe Kosten durch nicht verschreibungspflichtige Medikamente und sonstige zuzahlungspflichtige Leistungen der Gesetzlichen Krankenkasse.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist in seinem Nichtannahmebeschluss vom 12.12.2012; Aktenzeichen 1 BvR 69/09, davon ausgegangen, dass chronisch Kranke für nicht verschreibungspflichtige Medikamente mehr aufwenden würden als ein nicht chronisch Kranker oder Gesunder. Das ist auf Menschen mit Behinderung entsprechend übertragbar. Im Weiteren führt das Gericht aus, dass Gesetzliche Krankenkassen nicht von Verfassung wegen gehalten seien, alles zu leisten, was an Mitteln zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verfügbar sei. *Zumutbare Eigenleistungen* könnten verlangt werden. Diese Ausführungen des BVerfG verdeutlichen, dass sich das BVerfG bei der zumutbaren Kostenbelastung im

SGB V durch nicht verschreibungspflichtige Medikamente nicht am Existenzminimum und den in den Regelbedarfen enthaltenen Anteilen für die Kosten der Gesundheit orientiert. Das stellt Menschen mit Behinderung vor besonderen Herausforderungen, denn besonders die Kumulation von Eigenbeteiligungen kann bei Menschen mit Behinderung mit geringem Einkommen zu besonderen Härten führen. Denn der Ausschluss der Kostenübernahme durch die Krankenkasse bzw. die Nichtbeachtung als Mehrbedarf hat zur Folge, dass diese Kosten aus den allgemeinen Regelsätzen bestritten werden müssen. Bei Menschen mit Behinderung liegen die Kosten für die Gesundheitspflege oftmals erheblich über der durchschnittlichen Kostenbelastung. Diese Ausnahmefälle werden von den Regelsätzen nicht abgebildet und bedürfen einer speziellen Regelung durch den Gesetzgeber.